



Geschäftsordnung des Hessischen Pétanque Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Mitgliedschaft	1
§ 3	Die Aufnahme	1
§ 4	Beiträge	1
§ 5	Landesversammlung	2
§ 7	Ausschüsse	6
§ 8	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des Landesverbandes (LV) und seiner Organe zusammen mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Mitgliedschaft

Der § 6 der Satzung regelt die Mitgliedschaft im LV. Für Spielgemeinschaften gilt zusätzlich folgende Regelung: Von der Landesversammlung können nur Spielgemeinschaften aufgenommen werden, die mindestens 10 (zehn) volljährige Mitglieder anmelden.

§ 3 Die Aufnahme

Die Aufnahme in den Landesverband regelt § 7 der Satzung. Ergänzend gilt die Anwesenheitspflicht eines Verantwortlichen des neu aufzunehmenden Vereins/der Spielgemeinschaft bei der Mitgliederversammlung. Fehlt ein Vertreter unentschuldig, so wird der Verein/die Spielgemeinschaft nicht aufgenommen.

Aufnahme sowie ggfs. Nichtaufnahme ist zu protokollieren.

§ 4 Beiträge

Dem § 9 der Satzung des Hessischen Pétanque Verbandes folgend, gilt weiterhin:

1. Die Beiträge beziehen sich
 - a. auf die vom Mitgliedsverein oder der Mitgliedsspielgemeinschaft beantragte Anzahl von Spielerlizenzen.
 - b. vom Mitgliedsverein oder der Mitgliedsspielgemeinschaft gemeldeten Mitglieder ohne Lizenz.
2. Pro beantragte Lizenz wird ein von der Landesversammlung festgelegter Beitrag erhoben, mindestens aber der 7 fache Spielerbeitrag je Lizenzmitglied



und Jahr.

3. Pro gemeldetes Mitglied ohne Lizenz wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Landesversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr.
5. Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Die an den DPV abzuführenden Lizenzgebühren für Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Es erfolgt im IV. Quartal eines jeden Jahres eine Abschlussrechnung; hierin werden die Zugänge der Spielerlizenzen sowie der gemeldeten Mitglieder ohne Lizenz des laufenden Jahres berücksichtigt. Mit der Abschlussrechnung ist analog zu Nr. 4. b) zu verfahren.
6. Ein Lizenz-Wechsel (Spielberechtigung für einen anderen Verein) ist nur zum Anfang des Kalenderjahres möglich. Die am 31.12. ablaufende Lizenz ist bis zum 31.12. dieses Jahres bei der Geschäftsstelle abzumelden. Lizenzen die nicht bis zu diesem Stichtag zurückgegeben werden und nicht abgemeldete Mitglieder ohne Lizenz werden im darauf folgenden Jahr mit vollem Jahresbeitrag berechnet.
7. Für neue im laufenden Kalenderjahr beantragte Spielerlizenzen bzw. Anmeldung von Mitgliedern ohne Lizenz gilt der volle Jahresbeitrag, unabhängig vom Datum ihrer Beantragung.
8. Sollte ein/e Lizenzspieler/in während des Jahres gemäß der Sportordnung § 8, 2.) den Verein/ die Spielgemeinschaft wechseln, so wird ausschließlich bei dem Verein/der Spielgemeinschaft der Beitrag erhoben bei dem der/die Lizenzspielerin/in zum 1.1 des laufenden Jahres seine/ihre Lizenz innehatte. Das gleiche gilt analog für Mitglieder ohne Lizenz.
9. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag in freiwilliger Höhe, mindestens jedoch in Höhe des siebenfachen HPV-Beitrages.

§ 5 Landesversammlung

1. Leitung und Eröffnung der Landesversammlung

Der Präsident oder eine vom Präsidenten bestimmte Person eröffnet und leitet die Versammlung.

2. Stimmberechtigung

Vor Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung eines Teilnehmers nachzuweisen. Ist der Teilnehmer nicht gleich der die dem LV bekannte verantwortliche Person, so bedarf es einer Vollmacht des Vereins/der Spielgemeinschaft, die er/sie vertritt, d.h. das Stimmrecht kann vom bestellten Vertreter an eine andere Person seines Vereins/seiner Spielgemeinschaft delegiert werden; Stimmübertragungen an andere Vereine/Spielgemeinschaften sind unzulässig.

Es darf jeder Delegierte nur einen Verein/ eine Spielgemeinschaft vertreten.

- a. Die Stimmenanzahl richtet sich gemäß § 11 Abs. f der Satzung nach der Mitgliederzahl der dem Verein/der Spielgemeinschaft angehörenden Lizenzspieler/innen sowie der gemeldeten Mitglieder ohne Lizenz; sie wird nachgewiesen durch die dem HPV bekannten Mitglieder mit Lizenz und der Meldeliste für die Mitglieder ohne Lizenz; Stichtag ist jeweils der 01.01. des aktuellen Jahres.
Für jede angefangene Zehn steht dem Mitgliedsverein/der Mitglieds-



spielgemeinschaft eine Stimme zu. Hierbei werden Lizenzspieler/innen und Mitglieder ohne Lizenz gleichbehandelt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, es kann nicht als Vertreter oder Delegierter eines Mitgliedes abstimmen. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder ist eingeschränkt, wenn es zur Abstimmung über dessen Entlastung und zur Wahl eines neuen Vorstandes kommt. Hier ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.

- b. Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

3. Tagesordnung

Die Tagungsordnung einer ordentlichen Landesversammlung enthält:

- a. Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
- b. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und ggfs. Neuwahlen - gemäß Satzung
- d. Anträge
- e. Verschiedenes

Die Tagungsordnung wird in dieser oder einer von der Landesversammlung beschlossenen Reihenfolge beraten.

4. Redeordnung

- a. Zu jedem Tagungsordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- b. Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.
- c. Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort der Aussprache vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
- d. Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen sind nur nach Schluss der Aussprache gestattet. Sie sind kurz und sachlich abzufassen.
- e. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann dem Redner das Wort entzogen werden.

5. Worterteilung zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür und dagegen zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- a. Antrag auf Schluss der Debatte
- b. Antrag auf sofortige Abstimmung
- c. Antrag auf Nichtbefassung



- d. Antrag auf Vertagung
- e. Antrag auf Verkürzung der Redezeit
- f. Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
- g. Die Anträge von a-f stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- h. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

6. Anträge

Antragsberechtigung zur Landesversammlung haben die Mitglieder und der Vorstand des LV. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.

Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen den Mitgliedern alle Anträge vier Wochen vor Versammlungstermin vorliegen.

Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie müssen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Landesversammlung versandt werden.

7. Dringlichkeitsanträge

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.

Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss geheime oder namentliche Abstimmung anordnen, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Landesversammlung muss dieser Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Wahlen

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.



Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden. Gibt es bei der Entscheidung, ob durch Handzeichen gewählt werden kann, Gegenstimmen oder Enthaltungen, dann ist geheim zu wählen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

9. Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die in angemessener Frist den Mitgliedern zuzustellen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 6 Vorstand

1. Vorstandssitzungen

Für Vorstandssitzungen gelten die Bestimmung für die Landesversammlung sinngemäß.

2. Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Leitung hat der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Falle ist eine Protokollierung in der nächsten Vorstandssitzung vorzunehmen. Wird von einem Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf in der nächsten Vorstandssitzung angemeldet, so ist der Beschluss im Umlaufverfahren nicht möglich.

4. Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand erstellt spätestens in seiner zweiten Sitzung nach der Ordentlichen Landesversammlung einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Inhalte der einzelnen Vorstandsressorts sowie die Arbeitsbereiche der Obleute und Beauftragten festzulegen.

5. Obleute und Beauftragte

Obleute bearbeiten in der Regel ein abgegrenztes Aufgabengebiet, können aber auch themen- bzw. Bereichsübergreifend aktiv sein. Sie beraten und unterstützen



Vorstandsmitglieder. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben dort allgemeines Mitspracherecht.

Beauftragte unterstützen Vorstandsmitglieder in einem klar umgrenzten Aufgabengebiet. Sie können bei Bedarf an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Obleute und Beauftragte werden durch den Vorstand berufen und abberufen.

6. Berichte

Jedes Vorstandsmitglied hat der Landesversammlung seinen Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Landesversammlung zuzusenden.

§ 7 Ausschüsse

1. Sitzungen der Ausschüsse

Für Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Landesversammlungsinngemäß.

2. Einberufung und Leitung

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

3. Beschlussfähigkeit

Sitzungen der Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Fassung der Geschäftsordnung wurde mit Beschluss durch die Landesversammlung am 11.01.1986 wirksam; sie wurde am 22.02.1997, 16.02.2002, 15.02.2003, 07.02.2004, 11.02.2006, 09.02.2008, 06.02.2010, 16.02.2013, 07.02.2015, 13.02.2016 und zuletzt durch Beschluss der Landesversammlung am 17.02.2018 geändert.